



30.11.2023

Wichtige neue Entscheidung

Beamtenrecht: Zu den inhaltlichen Anforderungen an eine amtsärztliche Untersuchungsanordnung bei mangels Mitwirkung des Beamten fehlenden Erkenntnissen zu seiner Erkrankung

§ 123 VwGO, Art. 65 Abs. 2 Satz 1 BayBG

Überprüfung der Dienstfähigkeit
Fehlende Informationen zur Art der Erkrankung
Anordnung einer allgemeinmedizinischen amtsärztlichen Untersuchung
Inhaltliche Anforderungen an die Untersuchungsanordnung
Umfang der amtsärztlichen Untersuchung
Mitwirkungsobliegenheit bei Klärung des Gesundheitszustands

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 11.10.2023, Az. 3 CE 23.1406

Orientierungssätze der LAB:

1. Liegen dem Dienstherrn aufgrund fehlender Mitwirkung des Beamten keine Erkenntnisse zu Art und Diagnose der Erkrankung des Beamten vor, muss die Anordnung einer allgemeinmedizinischen amtsärztlichen Untersuchung zur Überprüfung der Dienstfähigkeit den Untersuchungsverlauf auch nicht in groben Zügen skizzieren oder die in Betracht kommenden Untersuchungen beispielhaft aufzählen.
2. Erhält der Beamte vom Dienstherrn Gelegenheit, auf freiwilliger Basis Angaben zu seiner Erkrankung zu machen, kommt seiner Mitwirkungsobliegenheit zur Aufklärung über die Erkrankung aber nicht nach, ist es ihm wegen des aus dem

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

Grundsatz von Treu und Glauben folgenden Verbots widersprüchlichen Verhaltens verwehrt, sich auf die darauf beruhende fehlende Bestimmtheit einer allgemeinmedizinischen amtsärztlichen Untersuchung zu berufen. In diesen Fällen genügt es regelmäßig, wenn die Behörde in der Untersuchungsanordnung nur die ihr bekannten tatsächlichen Umstände darlegt und auf dieser Grundlage eine (amts-)ärztliche Untersuchung anordnet.

Hinweise:

Der vorliegende Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) befasst sich mit der Frage, ob der Dienstherr in Fällen des Art. 65 Abs. 2 Satz 1 BayBG, in denen ihm mangels Mitwirkung des Beamten keine Erkenntnisse zu dessen Erkrankung (insbesondere keine Diagnose) vorliegen und er deswegen zur Überprüfung der Dienstfähigkeit (zunächst) eine allgemeinmedizinische amtsärztliche Untersuchung anordnet, um überhaupt eine Diagnose zu erhalten, verpflichtet ist, den Umfang der Untersuchungsanordnung *in allgemeiner Art* zu konkretisieren, indem er etwa den Untersuchungsverlauf in groben Zügen skizziert oder in Betracht kommende Untersuchungsmaßnahmen beispielhaft aufzählt. Der BayVGH hat diese Frage – anders als die Vorinstanz – wie aus den Orientierungssätzen ersichtlich verneint.

1. Im vorliegenden Fall beehrte die (mehr als 6 Monate dienstunfähig erkrankte) Antragstellerin die vorläufige Freistellung von der Pflicht zur Befolgung einer Untersuchungsanordnung, mit der im Rahmen einer allgemeinmedizinischen amtsärztlichen Untersuchung ihre Dienstfähigkeit überprüft werden sollte. Dem Dienstherrn lagen zur Erkrankung nur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen eines Allgemeinmediziners und eines Neurologen vor, die jeweils keine Diagnose enthielten. Deshalb wurde mit der Antragstellerin vor Erlass der Anordnung ein Gesundheitsgespräch geführt, bei dem ihr ausdrücklich Gelegenheit gegeben wurde, auf freiwilliger Basis Angaben zu ihrer Erkrankung zu machen, was die Antragstellerin jedoch ablehnte. Die danach erlassene Untersuchungsanordnung stützte sich nicht auf die „Vermutungsregel“ des § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG i.V.m. Art. 65 Abs. 1 BayBG, enthielt aber auch keine näheren Angaben zu den Umständen,

die eine ernsthafte Besorgnis der Dienstunfähigkeit begründeten, oder zu den bei der Untersuchung im Einzelnen zu erwartenden Untersuchungsmaßnahmen.

2. Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG i.V.m. Art. 65 Abs. 2 Satz 1 BayBG ist die Behörde zur Anordnung einer ärztlichen Untersuchung berechtigt, wenn Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten bestehen. Eine solche Anordnung muss nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmten inhaltlichen und formellen Anforderungen genügen (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 10.04.2014, Az. 2 B 80.13, juris Rn. 8 ff.). Unter anderem muss sie *grundsätzlich* auch Angaben zu Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung enthalten. Die Behörde darf dies nicht dem Arzt überlassen. Nur wenn in der Anordnung selbst Art und Umfang der geforderten ärztlichen Untersuchung nachvollziehbar sind, kann der Betroffene auch nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ihre Rechtmäßigkeit überprüfen. Dementsprechend muss sich der Dienstherr regelmäßig bereits im Vorfeld des Erlasses zumindest in den Grundzügen darüber klarwerden, in welcher Hinsicht Zweifel am körperlichen Zustand oder der Gesundheit des Beamten bestehen und welche ärztlichen Untersuchungen zur endgültigen Klärung geboten sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.05.2013, Az. 2 C 68/11, juris Rn. 22 f.).

Abweichend davon gelten jedoch geringere Anforderungen an die Untersuchungsanordnung, wenn bezüglich der Erkrankung des Beamten ein vom Dienstherrn nicht zu vertretendes Informationsdefizit vorliegt. Denn der BayVGH hat bereits entschieden, dass es einem Beamten, der trotz Aufforderung des Dienstherrn keine näheren Angaben über Art und Umfang seiner lang andauernden Erkrankung macht, verwehrt ist, sich auf die darauf beruhende fehlende Bestimmtheit der Untersuchungsanordnung zu berufen. In diesen Fällen genüge es regelmäßig, wenn die Behörde nur die ihr bekannten tatsächlichen Umstände (z.B. Dauer der Erkrankung und Fachrichtung der die Arbeitsunfähigkeit bescheinigenden Privatärzte) darlegt und auf dieser Grundlage eine amtsärztliche Untersuchung anordnet. Der Dienstherr könne nämlich nur aufgrund der ihm vorliegenden Erkenntnisse Gründe angeben, aus denen sich die Zweifel an der Dienstunfähigkeit ergeben, und damit Art und Umfang der erforderlichen ärztlichen Unter-

suchung näher bestimmen. Ist jedoch den vorliegenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen des Beamten (wie in der Regel) kein Grund der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu entnehmen und hat er einen solchen Grund auch nicht anderweitig offenbart (z.B. durch Vorlage von Befundberichten der ihn behandelnden Ärzte) oder ist er auf andere Weise bekannt geworden, können Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung nicht näher eingegrenzt werden. In solchen Fällen sei es daher nicht zu beanstanden, wenn der Dienstherr eine Erstuntersuchung zur Erhebung des Krankheitsbildes anordnet, um überhaupt eine (mögliche) Diagnose zu erhalten, bevor gegebenenfalls weitere, näher konkretisierte (fach-) ärztliche Untersuchungen angeordnet werden. Eine weitergehende Festlegung der Untersuchung sei dann weder rechtlich geboten noch möglich, weil die Einzelheiten der Untersuchung von deren Verlauf und den dabei gewonnenen Erkenntnissen des Amtsarztes abhängig sind (vgl. BayVGH, Beschluss vom 18.02.2016, Az. 3 CE 15.2768, juris Rn. 28 ff.; Beschluss vom 07.06.2019, Az. 3 CE 19.916, juris Rn. 25, Beschluss vom 11.04.2022, Az. 3 CE 22.544, Rn. 5 und 7 [nicht veröffentlicht]; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 16.05.2018, Az. 2 VR 3/18, juris Rn. 6).

3. Im vorliegenden Fall legte das Verwaltungsgericht diese Rechtsprechung zwar zugrunde, gab dem Antrag nach § 123 VwGO aber dennoch statt. Der Dienstherr sei hier zwar nicht verpflichtet, in der Anordnung bereits anzugeben, welche Untersuchungen im Einzelnen durchgeführt werden sollen, weil aus den in Ziffer 1 genannten Gründen ein Informationsdefizit vorlag. Es wäre jedoch rechtlich geboten gewesen, den Untersuchungsablauf jedenfalls in groben Zügen zu skizzieren. Für die Antragstellerin sei nicht ersichtlich, aus welchen groben Bestandteilen sich die angeordnete Untersuchung zusammensetzt. Jedenfalls hätten die in Betracht kommenden Untersuchungen beispielhaft aufgezählt werden müssen, um der Antragstellerin einen Eindruck von der Intensität des bevorstehenden Grundrechtseingriffs zu vermitteln.
4. Auf Beschwerde der Landesrechtsanwaltschaft Bayern hin hob der BayVGH den Beschluss des Verwaltungsgerichts auf und lehnte den Antrag nach § 123 VwGO ab. Er erachtete die vom Verwaltungsgericht aufgestellten Anforderungen an die

Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung – auch im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – als zu hoch. Denn diese könnten von einem Dienstherrn immer dann, wenn er keine Erkenntnisse zum Krankheitsbild besitzt und seine Bemühungen, mithilfe des Beamten Informationen zu erhalten, erfolglos bleiben, praktisch nicht mehr erfüllt werden oder zumindest nur unter erheblicher Erschwernis und mit Verzögerung des Verfahrens (s. Rn. 6).

Wie die Landesadvokatur Bayern war auch der BayVGh der Ansicht, dass es der Antragstellerin hier zum Nachteil gereicht, an der vom Dienstherrn angestoßenen Aufklärung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse nicht mitgewirkt zu haben. Es sei ihr daher wegen des damit verbundenen widersprüchlichen Verhaltens – als Ausprägung des auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben – verwehrt, sich gegenüber Maßnahmen des Dienstherrn, die mithilfe eines amtsärztlichen Gutachtens auf die Gewinnung näherer Erkenntnisse über ihre Dienstfähigkeit abzielen, auf die mangelnde hinreichende Bestimmtheit der entsprechenden Anordnung zu berufen (s. Rn. 7). Mache sie keine Angaben zur Art ihrer Erkrankung, habe sie die (objektiv) bestehende Unbestimmtheit der Untersuchungsanordnung hinzunehmen (s. Rn. 8). Den Vorwurf der Antragstellerin, der Dienstherr habe sie nicht „unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht ausdrücklich aufgefordert (...), nähere Angaben zu ihrer Erkrankung zu machen“, hielt der BayVGh insbesondere angesichts des durchgeführten Gesundheitsgesprächs für lebensfremd und konstruiert (s. Rn. 10).

Mit der angegriffenen Anordnung werden nach Ansicht des BayVGh auch nicht über das normale Maß einer allgemeinärztlichen Untersuchung hinausgehende ärztliche Befunderhebungen ermöglicht (vgl. dazu BayVGh, Beschluss vom 31.08.2022, Az. 3 CE 22.1588, juris [von uns ebenfalls als „Wichtige neue Entscheidung“ veröffentlicht]). Die voraussichtliche Reichweite des zu erwartenden Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit der Antragstellerin und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht seien für sie daher „in den Grundzügen“ überschaubar. Darüber hinausgehende Maßnahmen ärztlicher Befunderhebung seien nicht zulässig, sondern bleiben gegebenenfalls der Anordnung einer nachfolgenden fachärztlichen Untersuchung durch den Dienstherrn vorbehalten (s. Rn. 9; zur Pflicht des Dienstherrn zum gestuften Vorgehen bei bestehendem Informationsdefizit

über die Erkrankung des Beamten vgl. auch BayVGH, Beschluss vom 28.03.2022, Az. 3 CE 22.508, juris [von uns ebenfalls als „Wichtige neue Entscheidung“ veröffentlicht]).

5. Aus Sicht der Landesrechtsanwaltschaft Bayern ist darauf hinzuweisen, dass der BayVGH im vorliegenden Fall nicht von der Verletzung einer Mitwirkungspflicht, sondern der Verletzung einer Mitwirkungsobliegenheit ausgegangen ist, weil die Antragstellerin vom Dienstherrn nicht zur Auskunft verpflichtet wurde, sondern ihr lediglich Gelegenheit gegeben wurde, *auf freiwilliger Basis* Angaben zu ihrer Erkrankung zu machen. Dies ergibt sich aus den Ausführungen bei Randnummer 7 (unter Verweis auf Abschnitt 8 Ziffer 1.3.4 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht [VV-BeamtR]). Der BayVGH stellt jedoch klar, dass es dem Beamten auch bei einer Mitwirkungsobliegenheitsverletzung verwehrt ist, sich auf die mangelnde hinreichende Bestimmtheit einer Untersuchungsanordnung zu berufen, weil er die fehlende Bestimmtheit durch sein eigenes vorausgehendes Verhalten (Verweigerung von Auskünften zur Erkrankung) letztlich selbst zu vertreten hat.

Der BayVGH hat allerdings bereits entschieden, dass in bestimmten Fällen auch eine Mitwirkungspflicht des Beamten bestehen kann, nämlich als Pflicht, an der für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs erforderlichen Klärung des eigenen Gesundheitszustands mittels Offenlegung der gesamten Krankheitsgeschichte samt den dazugehörigen Unterlagen mitzuwirken (vgl. BayVGH, Beschluss vom 18.02.2016, Az. 3 CE 15.2768, juris Rn. 28; Beschluss vom 02.08.2022, Az. 3 CE 22.1586, juris Rn. 5 unter Hinweis auf die dienstliche Treuepflicht und die allgemeine Gehorsamspflicht des Beamten).

Zu den Mitwirkungsanforderungen an den Beamten im Ruhestandsversetzungsverfahren ist aus Sicht der Landesrechtsanwaltschaft Bayern jedoch zu beachten, dass gegenüber dem Dienstvorgesetzten keine *Pflicht* des Beamten besteht, Auskünfte über seine Krankheit zu erteilen, weil dies erheblich in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beamten eingreifen würde (vgl. Abschnitt 8 Ziffer 1.3.4 Satz 2 VV-BeamtR). Ihm ist (jedenfalls dann, wenn ein Fall des § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BayBG vorliegt) lediglich Gelegenheit zu geben, freiwillig Informationen über die Erkrankung offenbaren zu können (vgl.

Abschnitt 8 Ziffer 1.2.2 VV-BeamStR). Davon zu differenzieren ist jedoch die Mitwirkung bei der Begutachtung durch den Amtsarzt. Diesem gegenüber besteht eine (weitreichende) Mitwirkungspflicht des Beamten, weil andernfalls der Amtsarzt seine Aufgabe nicht sachgerecht erfüllen könnte (vgl. Abschnitt 8 Ziffern 1.6.1 und 1.6.2 VV-BeamStR). Zudem ist der Amtsarzt der anordnenden Behörde gegenüber nur insoweit von der ärztlichen Schweigepflicht befreit, als dies für die von der Behörde im Ruhestandsversetzungsverfahren zu treffende Entscheidung erforderlich ist (vgl. Art. 67 Abs. 1 BayBG sowie Abschnitt 8 Ziffern 1.4.2 Satz 4 und 1.4.2.5, Spiegelstrich 1 VV-BeamStR). Dadurch wird der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beamten auf das notwendige Maß begrenzt. Gemäß Abschnitt 8 Ziffer 1.6.4 VV-BeamStR hat der Dienstvorgesetzte den Beamten auf seine Mitwirkungspflicht gegenüber dem Amtsarzt hinzuweisen, ebenso wie auf die möglichen Folgen einer Unterlassung der Mitwirkung (vgl. BayVGh, Urteil vom 05.07.2023, Az. 3 B 22.968, juris Rn. 24 und Beschluss vom 07.09.2020, Az. 3 CS 20.1642, juris Rn. 2, wonach Art. 65 Abs. 2 Satz 2 BayBG auch auf Mitwirkungspflichtverletzungen anwendbar ist, wenn diese wiederholt erfolgen; zur Anwendbarkeit von Beweislastregeln im Ruhestandsversetzungsverfahren vgl. auch BayVGh, Urteil vom 18.12.2019, Az. 3 B 19.2054, juris Rn. 32 ff.).

Dr. Martić
Oberlandesanwalt

3 CE 23.1406
M 5 E 23.2476

Großes Staats-
wappen

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

*****_*****
,

***** ** *****
.

- ***** -

*****.

***** ** ***** ** ***** ***** & *****
.

***** * *****
.

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Landesrechtsanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung

(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Bayerischen Ver-
waltungsgerichts München vom 3. Juli 2023,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 3. Senat,
durch die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Vicinus als Vorsitzende,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dihm,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Knie

ohne mündliche Verhandlung am **11. Oktober 2023**

folgenden

Beschluss:

- I. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 3. Juli 2023 wird in Ziffern I. und II. aufgehoben. Der Antrag der Antragstellerin auf vorläufige Freistellung von der Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung aufgrund der Anordnung des Antragsgegners vom 11. April 2023 wird abgelehnt.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat Erfolg. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts hat die Antragstellerin keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, da ihre durch den Antragsgegner angeordnete allgemeinmedizinische Untersuchung bei der Medizinischen Untersuchungsstelle der Regierung von Oberbayern zur Überprüfung der Dienstfähigkeit formell und inhaltlich nicht zu beanstanden ist.
- 2 Die gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts fristgerecht vorgetragenen Beschwerdegründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, führen deshalb – unter Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung – zur Ablehnung des Antrags auf Erlass der nach § 123 Abs. 1 VwGO begehrten einstweiligen Anordnung.
- 3 Nach Art. 65 Abs. 2 Satz 1 BayBG ist die Behörde zur Anordnung einer ärztlichen Untersuchung berechtigt, wenn Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten bestehen. Aufgrund hinreichend gewichtiger tatsächlicher Umstände muss zweifelhaft sein, ob der Beamte wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen noch in der Lage ist, die Dienstpflichten seines abstrakt-funktionellen Amtes zu

erfüllen. Dies ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, der betreffende Beamte sei dienstunfähig. Der Aufforderung müssen tatsächliche Feststellungen zugrunde liegen, die die Dienstunfähigkeit des Beamten als naheliegend erscheinen lassen (BVerwG, U.v. 30.5.2013 – 2 C 68.11 – juris Rn. 19; BayVGh, B.v. 18.2.2016 – 3 CE 15.2768 – juris Rn 21). Die Anordnung gemäß Art. 65 Abs. 2 Satz 1 BayBG muss nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit inhaltlichen und formellen Anforderungen genügen (vgl. etwa BVerwG, U.v. 10.4.2014 – 2 B 80.13 – juris Rn. 8).

- 4 Die Antragstellerin muss anhand der in der Anordnung mitgeteilten tatsächlichen Umstände nachvollziehen und prüfen können, welcher Vorfall oder welches Ereignis zur Begründung der Aufforderung herangezogen wird, und ob die angeführten Gründe tragfähig sind (BVerwG, U.v. 30.5.2013 – 2 C 68.11 – juris Rn. 20). Dieser Anforderung genügt die streitgegenständliche Untersuchungsaufforderung dadurch, dass sie auf die durch allgemein- und nervenärztliche Bescheinigungen seit 24. Mai 2022 nachgewiesenen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit der Antragstellerin verweist. Dies stellt der angefochtene Beschluss (BA S. 10, 11) zutreffend fest und wird von der Antragstellerin nicht infrage gestellt.
- 5 Nicht jedoch ist der Auffassung des angefochtenen Beschlusses zu folgen, die Untersuchungsanordnung sei „hinsichtlich ihres Umfangs... zu unbestimmt“ (BA Rn. 31). Die Antragstellerin könne nicht erkennen, „welche ärztlichen Untersuchungen im Rahmen der allgemein-ärztlichen Untersuchung zur endgültigen Klärung des körperlichen Zustandes... als geboten angesehen werden“ (BA Rn. 31). Der Untersuchungsablauf sei nicht einmal in groben Zügen mitgeteilt worden. Der Antragsgegner habe sich zwar erkennbar, jedoch erfolglos – insbesondere im Rahmen des Gesundheitsgesprächs am 13. Dezember 2022 – um Beseitigung des Informationsdefizits bemüht. Dennoch hätte er die in Betracht kommenden Untersuchungen in der Anordnung vom 11. April 2023 beispielhaft und grob skizziert darstellen müssen, um die Antragstellerin auf die voraussichtliche Reichweite des zu erwartenden Eingriffs in ihre körperliche Unversehrtheit vorzubereiten. Eine Eingrenzung der Untersuchungsanordnung sei erst im nachfolgenden Schreiben der Untersuchungsstelle vom 20. April 2023 mitgeteilt worden.
- 6 Der Senat erachtet die im angefochtenen Beschluss für den vorliegenden Fall aufgestellten Anforderungen an die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung – auch

im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – als zu hoch. Sie können von einem Dienstherrn immer dann, wenn er keine Erkenntnisse zum Krankheitsbild besitzt und seine Bemühungen, mithilfe des Beamten Informationen zu erhalten, erfolglos bleiben, praktisch nicht mehr erfüllt werden oder zumindest nur unter erheblicher Erschwernis und mit Verzögerung des Verfahrens (vgl. OVG NW, B.v. 14.4.2023 – 6 B 205/23 – juris Rn. 17- 24 zu § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG). Es ist hier auch nicht erkennbar, dass infolge der nicht näher ausformulierten Anordnung der allgemeinärztlichen Untersuchung die Möglichkeit der Antragstellerin, effektiven Rechtsschutz zu erlangen, unzulässig eingeschränkt wäre.

- 7 Zum Nachteil gereicht der Antragstellerin, dass sie an der vom Dienstherrn angestoßenen Aufklärung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse nicht mitgewirkt hat. Es ist ihr daher wegen des damit verbundenen widersprüchlichen Verhaltens – als Ausprägung des auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben (etwa: BayVGh, B.v. 21.9.2015 – 3 ZB 14.2627 – juris Rn. 8) – verwehrt, sich gegenüber Maßnahmen des Dienstherrn, die mithilfe eines amtsärztlichen Gutachtens auf die Gewinnung näherer Erkenntnisse über ihre Dienstfähigkeit abzielen, auf die mangelnde hinreichende Bestimmtheit der entsprechenden Anordnung zu berufen. Diese prozessuale Folgerung gilt auch vor dem Hintergrund, dass ein Beamter nicht verpflichtet ist, dem Dienstherrn Auskünfte über seine Krankheit zu erteilen (Ziff. 1.3.4 VV BeamtR).
- 8 Zutreffend weist der Antragsgegner darauf hin, dass es nach der Rechtsprechung des Senats einem Beamten, der trotz Aufforderung des Dienstherrn keine näheren Angaben über Art und Umfang seiner lang andauernden Erkrankung macht, verwehrt ist, sich auf die darauf beruhende fehlende Bestimmtheit der Untersuchungsanordnung zu berufen; in diesen Fällen genügt es regelmäßig, wenn die Behörde nur die ihr bekannten tatsächlichen Umstände darlegt und auf dieser Grundlage eine amtsärztliche Untersuchung anordnet (vgl. BayVGh, B.v. 11.4.2022 – 3 CE 22.544 – n.v. Rn. 5; B.v. 18.2.2016 – 3 CE 15.2768 – juris Rn. 29). Der Dienstherr kann nämlich nur aufgrund der ihm vorliegenden Erkenntnisse Gründe angeben, aus denen sich die Zweifel an der Dienstfähigkeit ergeben, und damit Art und Umfang der erforderlichen ärztlichen Untersuchung näher bestimmen. Ist – wie hier – den vorliegenden Bescheinigungen über die Arbeitsunfähigkeit der Beamtin kein Grund der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu entnehmen und hat sie einen solchen Grund auch nicht anderweitig offenbart oder ist er auf andere Weise bekannt geworden, können Art und Umfang der ärztlichen

Untersuchung nicht näher eingegrenzt werden (BVerwG, B.v. 14.3.2019 – 2 VR 5.18 – juris Rn. 50). Daher war für die Antragstellerin erwartbar, dass der Antragsgegner, um überhaupt eine Diagnose zu erhalten, eine „orientierende Erstuntersuchung“ anordnet; auch wenn hier dieser Begriff vom Antragsgegner nicht verwendet wird, ergibt sich das Ziel der Untersuchung eindeutig aus ihrem Zweck, erstmals ein umfassendes Krankheitsbild zu ermitteln. Dieses Ziel war der Antragstellerin spätestens seit dem Gesundheitsgespräch am 13. Dezember 2022 klar. Im Hinblick auf ihre weiterhin fehlende Mitwirkung hat sie die nunmehr monierte, (objektiv) bestehende Unbestimmtheit der Untersuchungsanordnung hinzunehmen (BayVGH, B.v. 18.2.2016, a.a.O. Rn. 29). Macht sie nicht einmal Angaben zur Art ihrer Erkrankung, stellt es sich hier als treuwidrig dar, sich später auf einen Mangel der Bestimmtheit der Anordnung einer allgemeinärztlichen Untersuchung zu berufen.

- 9 Es ist auch nicht so, dass mit der angegriffenen Anordnung über das normale Maß einer allgemeinärztlichen Untersuchung hinausgehende ärztliche Befunderhebungen ermöglicht werden. Die voraussichtliche Reichweite des zu erwartenden Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit der Antragstellerin und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht ist für sie daher „in den Grundzügen“ überschaubar; darüberhinausgehende Maßnahmen ärztlicher Befunderhebung sind nicht zulässig, sondern bleiben ggf. der Anordnung einer nachfolgenden fachärztlichen Untersuchung durch den Antragsgegner vorbehalten. Eine weitergehende Festlegung des allgemeinärztlichen Untersuchungsumfangs war auch deshalb nicht geboten, weil die Einzelheiten der Untersuchung von deren Verlauf und den dabei gewonnenen Erkenntnissen abhängig sind. Dabei bleibt es dem Amtsarzt überlassen, entsprechend seiner Sachkunde die einzelnen Schritte der Untersuchung und deren Schwerpunkt nach ihrer Erforderlichkeit zu bestimmen. Die von der Antragstellerin letztlich geforderte detaillierte Festschreibung der einzelnen Untersuchungsschritte scheidet im Übrigen schon im Hinblick auf die Ergebnisoffenheit der Begutachtung aus (BayVGH, B.v. 18.2.2016, a.a.O. Rn. 31).
- 10 Die Auffassung, der vorliegende Fall unterscheide sich grundlegend von dem Sachverhalt, der dem Beschluss vom 18. Februar 2016 (a.a.O.) zugrunde gelegen habe, vermag der Senat nicht zu teilen. Schon im Rahmen der Vorbereitung des Gesundheitsgesprächs, das schließlich am 13. Dezember 2022 stattgefunden hat, hatte der Präsident des Amtsgerichts ***** mit Schreiben vom 6. September 2022 die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass „in einem persönlichen Gespräch Ihre gesundheit-

liche Situation“ zu erörtern sei, um über die Notwendigkeit einer Untersuchungsanordnung zu entscheiden. Vor diesem Hintergrund hat die Antragstellerin im Gesundheitsgespräch am 13. Dezember 2022 nach entsprechendem Hinweis darauf, dass sie keine Erklärungen abzugeben brauche, keine Angaben zu ihrer Erkrankung gemacht. Zwar ergibt sich aus dem Gesprächsprotokoll nicht, dass sie konkret um Auskunft über ihre Erkrankung gebeten wurde; dennoch besteht kein Zweifel daran, dass die Thematik im Rahmen des Gesprächs – offen und mit Hinweis auf die Freiwilligkeit von Angaben – erörtert wurde und der Antragstellerin damit nach den gesamten Umständen bewusst sein musste, dass der Dienstherr zur Behebung des Informationsdefizits auf ihre Mitwirkung angewiesen war. Den Vorwurf der Antragstellerin, der Antragsgegner habe sie nicht „unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht ausdrücklich aufgefordert..., nähere Angaben zu ihrer Erkrankung zu machen“, hält der Senat angesichts der vorstehend geschilderten Umstände für lebensfremd und konstruiert.

- 11 Es ist demnach davon auszugehen, dass sich der vorliegende Sachverhalt – bei aller Verschiedenheit im Detail – nicht in grundlegender Weise von dem dem Beschluss vom 8. Februar 2016 (a.a.O., Rn. 2 f., 28 f.) zugrundeliegenden Sachverhalt unterscheidet. Auch im vorliegenden Falle reduzieren sich daher die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Untersuchungsanordnung wegen der fehlenden Mitwirkung der Antragstellerin bei der Aufklärung des Sachverhalts auf die Darlegung der tatsächlichen Umstände, die die Grundlage für die angefochtene Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung bilden. Andernfalls hätte es die Beamtin in der Hand, die ordnungsgemäße Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Feststellung ihrer allgemeinen Dienstunfähigkeit mithilfe einer gegenüber ihrem Dienstherrn begangenen Treuepflichtverletzung dauerhaft zu unterbinden (BayVGH, B.v. 18.2.2016, a.a.O. Rn. 29).
- 12 Daher war der Beschwerde des Antragsgegners stattzugeben und der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung abzulehnen.
- 13 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens als unterlegene Partei in beiden Rechtszügen zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

- 14 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 und 2, § 47 GKG, wobei im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur die Hälfte des Auffangstreitwerts festzusetzen ist.

Vicinus

Dihm

Knie